

Stellungnahme

Gesetzentwurf der Landesregierung Thüringen für ein Erstes Thüringer Entlastungsgesetz (Drucksache 8/2487)

18.03.2026

Der Open Knowledge Foundation Deutschland (OKF) wurde mit Schreiben des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung des Thüringer Landtags am 10.02.2026 Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf für ein erstes Thüringer Entlastungsgesetz (Drucksache 8/2487)¹ abzugeben. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit, die wir gern wahrnehmen und konzentrieren uns in der Konsultation auf die vorgeschlagenen Änderungen am Thüringer Transparenzgesetz unter Artikel 7.

Die OKF ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Berlin, der sich seit der Gründung 2011 für freies, offenes Wissen und demokratische Teilhabe einsetzt. Dafür entwickeln wir Technologien und Instrumente und stärken so die Zivilgesellschaft. Mit der Online-Plattform FragDenStaat unterstützen wir Bürger:innen seit 2011 dabei, ihr Recht auf Zugang zu Informationen von deutschen Behörden wahrzunehmen. Über den Prototype Fund unterstützen wir innovative Open-Source-Lösungen aus der Gesellschaft und für die Gesellschaft. Zusätzlich sind wir im Rahmen unseres Programms Jugend hackt in der Medienpädagogik. Mit dem 2021 gegründeten Bündnis F5 beteiligen wir uns an der Digitalpolitik und setzen und für eine gemeinwohlorientierte digitale Transformation ein.

Allgemeine Einschätzung des Entwurfs

Das Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) beinhaltet derzeit noch die umfassendsten Regelungen eines ostdeutschen Flächenlandes. Im Transparenzranking² von FragDenStaat und MehrDemokratie e.V. schneidet Thüringen ebenfalls auf den vorderen Plätzen ab, wenn auch mit deutlichem Abstand etwa zu Hamburg und Bremen. Passend dazu heißt es in der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs:

„Das Erste Thüringer Entlastungsgesetz ist Teil einer umfassenden Strategie der Landesregierung, die öffentliche Verwaltung zu modernisieren und von unnötigen Belastungen zu befreien. Dabei stehen Vereinfachung, Transparenz und Bürgerfreundlichkeit im Mittelpunkt.“

Diese hehren Ziele werden jedoch durch die im Gesetzentwurf geplanten Änderungen am Transparenzgesetz konterkariert, die in der Begründung nur wenige Absätze später wie folgt beschrieben werden:

„Die Transparenzpflichten, die bisher umfassend und verbindlich ausgestaltet waren, sollen teilweise in Kann-Bestimmungen umgewandelt werden. Damit wird der Aufwand für die Bereitstellung und Veröffentlichung von Informationen deutlich reduziert. Widerspruchsverfahren für oberste Landesbehörden entfallen künftig.“

¹ Landesregierung Thüringen: Gesetzentwurf für ein Erstes Thüringer Entlastungsgesetz Drucksache 8/2487, 2.12.2025, https://parldok.thltcloud.de/parldok/dokument/104866/8_2487_erstes_thueringer_entlastungsgesetz.

² <https://www.transparenzranking.de> (Letzer Zugriff 13.03.2026).

Grundsätzlich halten wir es für problematisch, Transparenzregelungen unter dem Banner der Bürokratieentlastung abzuschwächen. Im Gesetzesentwurf werden positive Effekte und die demokratische Bedeutung der Regierungstransparenz nicht verhandelt. Stattdessen wird der Eindruck erweckt, dass ein umfassender Informationszugang eine unverhältnismäßig hohe Belastung für die Behörden im Land darstellen würde. Wie die Thüringer Landesregierung zu diesem Schluss kommt, wird hingegen nicht überzeugend dargelegt.

Der rund 200 Seiten starke Evaluationsbericht³, der in ihrem Auftrag zur Überprüfung des Thüringer Transparenzgesetzes erstellt wurde, zeichnet ein anderes Bild. Die Autor:innen kommen zu dem Schluss, dass es bislang eher am Vollzug der Regelungen mangelte, insbesondere bei der proaktiven Bereitstellung von Informationen. Es gelte, die Behörden für ihre mit dem Gesetz einhergehenden Pflichten zu sensibilisieren.

Anstelle einer Abschaffung der Transparenzpflicht sollte die Landesregierung, wie im Evaluationsbericht angeregt, die Rechtsvorschrift „sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für die Rechtsanwenderinnen und -anwender in den öffentlichen Stellen“⁴ verständlich und leicht anwendbar machen. Hierzu gilt es auch, das Gesetz in der Bevölkerung und in der Verwaltung bekannter zu machen und zivilgesellschaftliche Akteur:innen etwa als Multiplikator:innen einzubeziehen.

Im Folgenden möchten wir auf die vorgeschlagenen Änderungen im Detail eingehen. Die Sektionen greifen dabei mehrere Fragen aus dem Fragenkatalog auf.

Artikel 7 – Änderung des Thüringer Transparenzgesetzes

Der Gesetzesentwurf sieht eine signifikante Schwächung der bestehenden Transparenzpflichten vor. Der zentrale Änderungsvorschlag ist eine Lockerung der bestehenden Transparenzpflicht nach § 6 Abs. 3 ThürTG in Gestalt einer „Kann“-Regelung. Demnach wären öffentliche Stellen in Zukunft nicht mehr verpflichtet, Informationen über das Thüringer Transparenzportal bereitzustellen.

Freiwilligkeit statt Transparenzpflicht schwächt Zugang zu Informationen (in Antwort auf Fragen 1 und 2)

Die Veröffentlichungspflichten im ThürTG teilen sich auf zwei Paragraphen auf: Veröffentlichungspflichten über § 5 und Transparenzpflichten nach § 6. Veröffentlichungspflichten nach § 5 ThürTG sollen unverändert fortbestehen. Hierbei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der § 5 keine klare Pflicht formuliert: Anstelle einer Pflicht umfasst er lediglich eine „Soll“-Regelung, die Schwierigkeiten bei der Umsetzung mit sich zieht. Darüber hinaus ist der Umfang der „Pflicht“ mit einer komplexen Abwägung verbunden. So sollen „Informationen der in § 2 Abs. 1 genannten Stellen *von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit*, die das Ergebnis oder den Abschluss eines Verwaltungsvorgangs dokumentieren und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden, bestellt oder beschafft worden sind“, veröffentlicht werden. Im Evaluationsbericht wurde bereits festgestellt, dass viele öffentliche Stellen Schwierigkeiten haben, zu identifizieren, welche Informationen von allgemeinem Interesse sind.⁵ In der Folge blieb insbesondere die proaktive Bereitstellung hinter den Erwartungen zurück. Explizit werden in § 5 nur Geodaten klar benannt, deren Bereitstellung bereits nach EU-Recht verpflichtend ist.

³ Landesregierung Thüringen: Bericht der Landesregierung zur Überprüfung des Thüringer Transparenzgesetzes nach § 22 Thüringer Transparenzgesetz, Drucksache 7/9306, 18.12.2023, https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/95467/bericht_der_landesregierung_zur_ueberpruefung_des_thueringer_transparenzgesetzes_nach_22_thueringer_transparenzgesetz.pdf.

⁴ Ebd. S. 191f.

⁵ Ebd. S. XVI.

In dieser Hinsicht bietet die gegenwärtige Transparenzpflicht nach § 6 zwei entscheidende Vorteile: Sie benennt die zu veröffentlichenden Informationen klar und formuliert eine klare Pflicht. Eine Abschaffung dieser Pflicht betrifft daher nicht lediglich die Einstellung in ein zentrales Transparenzportal, sondern beinhaltet eine signifikante Abschwächung der Transparenzpflichten öffentlicher Stellen.

Die konkreten Folgen einer freiwilligen Informationsbereitstellung lassen sich nicht genau vorhersagen. Mit Blick auf das Open Data-Gesetz auf Bundesebene, zeigt sich, dass es ohne eine Pflicht nur in geringem Maße zu einer Bereitstellung von mehr Informationen kommt, sowie dass Hürden zu einem effizienten digitalen Regierungshandeln durch gutes Informationsmanagement nicht angegangen werden.⁶ Hierdurch droht der vorliegende Gesetzesvorschlag, die Probleme bei der Etablierung eines effektiven und breit genutzten Informationsportals weiter in die Zukunft zu tragen.

Trotz „Vollzugsdefizit“ - erhöhter Personalaufwand und Kosten durch Schwärzungen? (in Antwort auf Fragen 3, 4, 6, 9, 10, 11, 14)

In der Begründung zu den Änderungen am ThürTG wird vornehmlich der erhebliche Personalaufwand aufgeführt, der vor allem durch das Einstellen von Altfällen ins Portal entstehen würde. Rund sechs Jahre nach Inkrafttreten der Regelungen sollte dies mittlerweile abgegolten sein. Auf welchen Erhebungen diese Erkenntnis des Personalaufwands beruht, wird in der Begründung nicht erwähnt. Im Evaluationsbericht zum ThürTG taucht der Verwaltungsaufwand nicht als übergeordnetes Problem auf. Im Gegenteil wird darauf verwiesen, dass das Gesetz bislang wenig bekannt ist, sowohl in der Bevölkerung als auch in der Verwaltung. Es zeigten sich vielmehr „deutliche Vollzugsdefizite“ beim Einstellen von Informationen, die auch auf unklare Formulierungen in den §§ 5 und 6 ThürTG zurückzuführen seien. Anstelle einer Abschwächung der Transparenz empfiehlt die Evaluation eine Schärfung der Definitionen sowie die Verfolgung des in anderen Bundesländern gängigen „Access for one – Access for all“-Ansatzes⁷, bei dem individuell beantragte Informationen automatisch auch ins Transparenzportal überführt werden.

Teil der Verwaltungsaufwände sei das Unkenntlichmachen etwa von Personenbezug in Dokumenten. Schwärzungen seien technisch anspruchsvoll und die Beschaffung einer geeigneten Software könnte ein kostspieliges Vergabeverfahren notwendig machen. Schwärzungen sind jedoch normaler Teil der Verwaltungsarbeit, der auch nach Informationszugang nach Antrag unter § 9 des ThürTG, wie in weiteren Verfahren, u.a. im Kontext von Gerichtsverfahren, Presseanfragen, parlamentarischen Anfragen oder in der Zusammenarbeit mit anderen Behörden oder externen Dienstleistern notwendig sind. Zur sicheren und effizienten Ausübung dieser Aufgabe kann, insofern nicht bereits geschehen, auch Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis in Bund und Ländern ziehen.

Dabei lassen sich Informationen leicht durch automatisierte Systeme in ein einheitliches Portal einpflegen, ohne dass hierdurch ein signifikanter zusätzlicher Aufwand entsteht. Mit dem ThüringenVIS bestehen hier Möglichkeiten für die Einbindung eines solchen technischen Prozesses. Innerhalb Deutschlands zeigt u.a. Hamburg, dass die Bereitstellung von Informationen nicht zu einem signifikanten Mehraufwand führen muss, indem effiziente digitale Arbeitsprozesse zum Einsatz kommen. Die Gesetzesevaluation des Hamburger Transparenzgesetzes hatte bereits im Jahr 2017 gezeigt, dass „von einer substantiellen Mehrbelastung der VPS [Veröffentlichungspflichtigen Stelle] durch die Einführung der Veröffentlichungspflicht somit nicht gesprochen werden“ kann.⁸ Durch technische Lösungen lassen sich zudem auch Verweise auf mögliche

⁶ Bundesregierung: Zweiter Bericht der Bundesregierung über die Fortschritte bei der Bereitstellung von offenen Daten und Evaluierung der Wirkungsziele des § 12a des E-Government-Gesetzes, Bundestagsdrucksache 20/15020, 2025, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/150/2015020.pdf>.

⁷ Ebd.: S. 190f.

⁸ Herr, Marius et al.: Abschlussbericht zur Evaluation des Hamburgischen Transparenzgesetzes, Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation, 2017,

Doppelbelastungen durch Mehrfachveröffentlichungen erledigen, die u.a. als Grund für die Ausnahme von Normen herangezogen wird. Eine solche Bereichsausnahme verhindert den Aufbau eines bürger:innenfreundlichen einheitlichen Portals für den Informationszugang.

Google statt Transparenzportal? (in Antwort auf Fragen 12, 13)

In der Änderungsbegründung wird auch die geringe Nutzung des Transparenzportals aufgeführt. Dort heißt es, dass sich im Rahmen einer Abwägung von Aufwand und Nutzen die Frage nach der Sinnhaftigkeit eines solchen Portals stelle. Zudem würden kommerzielle Suchmaschinen wie Google schnellere Ergebnisse liefern. Wir glauben, dass es grundsätzlich die Aufgabe staatlicher Behörden sein sollte, verlässlich offizielle Informationen bereitzustellen. Darüber hinaus können auch kommerzielle Suchmaschinen wie Google oder Chatbots nur Informationen listen, die veröffentlicht wurden. In der Begründung verweist die Landesregierung auf den Evaluationsbericht, der das Transparenzportal in der derzeitigen Form ebenfalls kritisiert, ohne jedoch auf dessen konstruktiven Vorschläge, die vor allem auf eine vereinfachte Datenbereitstellung für Behörden abzielen, für eine Verbesserung des Portals einzugehen.

Mit Blick auf andere Länder zeigt sich ein hohes Interesse der Bürger:innen an staatlichen Informationen. Die bisher stockende Umsetzung des Thüringer Transparenzgesetz ist in diesem Sinne kein Anzeichen für eine fehlende Nachfrage, sondern für eine starkes Verbesserungspotenzial in der Transparenzpraxis.

Begleitung der Umsetzung und Evaluation (in Antwort auf Frage 7)

Eine Stärkung der Position des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) könnte sich ebenfalls positiv auswirken. Andere Bundesländer regen bereits eine beratende und unterstützende Tätigkeit des LfDI an. Diese Forderung wird auch von den Autor:innen des Evaluationsberichts zum ThürTG geteilt. Sie schlagen eine stärkere Einbindung des LfDI und des bei ihm angesiedelten Beirats sowie eine bessere Ressourcenausstattung vor. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht hingegen eine Schwächung der Rechte des Landesbeauftragten vor. So wird in § 19 Abs. 2 S. 3 die Verweisung auf § 99 Abs. 1 S. 2 VwGO durch die Verweisung auf § 99 Abs. 1 S. 3 VwGO ersetzt. Somit wird aus einer Pflicht, digitale Dokumente vorzulegen, soweit dies technisch möglich ist, eine Möglichkeit der Behörde, die Übermittlung der elektronischen Dokumente und die Erteilung der Auskünfte zu verweigern, wenn „das Bekanntwerden des Inhalts [...] dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen“.

Als weiterer Grund für die Gesetzesänderung wird angeführt, dass derzeit die Weiterentwicklung eines Open-Data-Gesetzes geprüft wird und die aktuellen Entwicklungen im Bund hinsichtlich einer Fortschreibung des Informationsfreiheitsgesetzes abgewartet werden. Inwiefern sich aus dieser zukünftigen Harmonisierung der Gesetzeslage in Thüringen der Transparenzabbau im vorliegenden Entwurf ergibt, ist für uns nicht nachvollziehbar.

Mit Blick auf die weiterhin bestehende Notwendigkeit an Nachbesserungen am Portal und an der Veröffentlichungspraxis sehen wir zudem die Abschaffung der Berichtspflichten kritisch.

Fazit

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens möchten wir anmerken, dass generell eine Gegenüberstellung von altem und neuem Rechtstext wünschenswert wäre. Möchten Sie echte Partizipation ermöglichen, dann brauchen wir diese Serviceleistung von Ihnen. Gerade für Organisationen und Verbände ohne umfangreiche Rechtsabteilungen bedeutet die Kommentierung einen erheblichen Arbeitsaufwand. Um eine höhere Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren zu ermöglichen, empfehlen wir daher, standardmäßig allen Änderungs-Gesetzesentwürfen Synopsen beizufügen.

Positiv sehen wir das Mitsenden eines Fragenkatalogs, der mit der Stellungnahme beantwortet werden soll. Die pointierten Formulierungen lassen vermuten, dass der eigentliche Adressat der Fragen die Thüringer Landesregierung war. Wir möchten Frage 1 aus dem Katalog abschließend exemplarisch hervorheben: „Ist ein Transparenzgesetz, dessen zentrale proaktive Veröffentlichungspflichten zu Kann-Reglungen werden, aus Ihrer Sicht noch ein Transparenzgesetz – oder faktisch nur ein Portal mit freiwilliger Befüllung?“

Ansprechpersonen

Dr. Henriette Litta, henriette.litta@okfn.de
Ben Burmeister, ben.burmeister@okfn.de
Dénes Jäger, denes.jaeger@okfn.de

Open Knowledge Foundation Deutschland
Singerstraße 109, 10179 Berlin
<https://okfn.de>